

Unfallversicherung für Mitglieder und Chorleiter der Vereine im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V.

Merkblatt

Versicherungsschein-Nr.

22-5783694

01.01.2008

**Sehr geehrte Sängerin, sehr geehrter Sänger,
sehr geehrte Chorleiterin, sehr geehrter Chorleiter,
sehr geehrtes Vorstandsmitglied,**

bitte nehmen Sie dieses Merkblatt zu Ihren Unterlagen. Es enthält alles Wichtige zu Ihrem Versicherungsschutz.

In Abstimmung mit dem Chorverband gelten die inaktiven Vereinsmitglieder als mitversichert. Die früher erforderliche gesonderte Meldung der Inaktiven zur Versicherung ist entfallen.

Geben Sie bitte bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel die o. g. Versicherungsschein-Nummer an.

Anlage:

- A Allgemeine Hinweise zum Versicherungsvertrag
- B Hinweise für den Versicherungsfall
- C Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (GKA AUB 2004)
– Vordruck U 2004:01 –
- D Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung
- E Merkblatt über die Zusatzversicherungsmöglichkeiten für Mitglieder und Nichtvereinsmitglieder

• Welche Aufgaben hat die Unfallversicherung?

Sie schützt die versicherten Personen gegenüber den wirtschaftlichen Folgen einer bei der versicherten Tätigkeit für und im Verein/Verband als Folge eines körperlichen Unfalles unfreiwillig erlittenen Gesundheitsschädigung.

Anmerkung:

– *Das Abstellen auf eine satzungsgemäße Vereins-/Verbandstätigkeit heißt nicht, dass alle Veranstaltungen durch die Aufnahme in die Satzung auch versichert sind. Unfälle aus Veranstaltungen, die für die Mehrheit der versicherten Chöre nicht üblich sind, würden den Gesamtvertrag belasten. Eine Mitversicherung widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.*

Die versicherte satzungsgemäße Vereinstätigkeit im Sinne der Rahmenversicherungsvereinbarung stellt darauf ab, dass die Veranstaltung vom Vorstand im Rahmen der Satzung geplant und durchgeführt wird und zu den üblichen Veranstaltungen eines Chores zählt.

Neben den Veranstaltungen aus dem Satzungsauftrag eines Chores, den Chorgesang zu pflegen und sich mit regelmäßigen Proben für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vorzubereiten, sind mitversichert: vereinsinterne und öffentliche Karnevalsveranstaltungen sowie jahreszeitliche Festivitäten (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier), ohne dass ein Auftritt des Chores zwingend vorgeschrieben ist.

– *Die Unfallversicherung des Chorverbandes stellt einen Grundversicherungsschutz mit gleichen Leistungen für alle Versicherten bereit. Sie ersetzt nicht die notwendige und auf den individuellen Lebensstandard des Einzelnen ausgerichtete private Vorsorge.*

• Versicherte Personen

Versichert sind die von den Vereinen im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zur Versicherung angemeldeten Mitglieder und die vertragsgemäß mitversicherten Personen (siehe Abschnitt "Welche Risiken sind versichert").

• Welche Versicherungsleistungen liegen den Verträgen zu Grunde?

Die Versicherungssummen betragen je Mitglied, soweit nichts anderes vereinbart gilt,

EUR	25.000,00	für den Invaliditätsfall
EUR	50.000,00	bei Vollinvalidität
EUR	7.500,00	für den Todesfall
EUR	10,00	Krankenhaustagegeld
EUR	10,00	Genesungsgeld

• Was ist bei den Leistungsarten zu beachten?

Die Leistungen der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG erfolgen in Euro. Die Verpflichtung der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

1. Invalidität

Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt (Ziff. 2.1.2.2.1 GKA AUB 2004). Personen über 65 Jahre erhalten statt der Kapitalzahlung eine jährliche Rente gemäß Ziff. 2.1.2.3 GKA AUB 2004.

In Abweichung von Ziff. 9.4 GKA AUB 2004 wird bei Versicherten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

Bei einem nach Ziff. 2.1.2.2 GKA AUB 2004 festgestellten Invaliditätsgrad werden der Berechnung der Entschädigung folgende Versicherungssummen zu Grunde gelegt:

- ab 1 %, nicht aber den 25 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die versicherte Invaliditätsfallsumme,
- für den 25 %, nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die zweifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe,
- für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe.

2. Tod

Tritt der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so wird die Entschädigung nach der Todesfallsumme geleistet (Ziff. 2.6 GKA AUB 2004). Etwa schon vorher als Invaliditätsentschädigung geleistete Beträge gemäß Ziff. 1 werden in diesem Falle angerechnet.

3. Krankenhaustagegeld (Ziff. 2.4 GKA AUB 2004)

wird, gerechnet vom Unfalltag an, für jeden Tag gezahlt, an dem sich der Versicherte zur Behebung der Folgen eines Unfalles im Sinne des Vertrages in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens für die Dauer von 2 Jahren. Der Nachweis über die Dauer der stationären Behandlung ist vom Versicherten zu führen.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten wird das Krankenhaustagegeld nicht gewährt.

4. Genesungsgeld (Ziff. 2.5 GKA AUB 2004)

wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl von Tagen der stationären Behandlung gewährt, längstens jedoch für 100 Tage.

• Wo besteht Versicherungsschutz?

weltweit

• Welche Risiken sind versichert?

Die aktiven und inaktiven Vereinsmitglieder sind versichert bei der Teilnahme an einer vom Vorstand ihres Vereins geplanten und den gewöhnlichen Aufgaben einer Vereinigung von Sängern zuzurechnenden Veranstaltung, wie z.B. Vorstands-, Ausschuss- und Mitgliederversammlungen, Festlichkeiten (Jubiläums-, Chor- und Gartenfeste), Chor-Treffen, -Fahrten, -Wanderungen und Radtouren, Festumzüge, Bundesleistungssingen, Konzerte und Proben.

Bei ein- und mehrtägigen Chorfahrten besteht für die versicherten Personen Versicherungsschutz auf der direkten An- und Rückreise zum und vom auswärtigen Aufenthaltsort. Am auswärtigen Aufenthaltsort besteht Versicherungsschutz wie am Heimatort, und zwar bei der Teilnahme an versicherten Veranstaltungen und gemeinsamen Unternehmungen unter Einschluss des direkten Weges von der Unterkunft zur Veranstaltungsstätte bzw. Unternehmung und zurück.

Mitversichert sind Unfälle, die

- den versicherten Personen bei der Teilnahme an einer versicherten Veranstaltung zustoßen, wenn diese vom Chorverband, den Gliederungen oder einer anderen Organisation im In- und Ausland durchgeführt wird und die versicherten Personen vom Verein oder dem Chorverband oder einer Gliederung dorthin delegiert werden;
- die Chorleiter in Ausübung dieser Tätigkeit für den Chorverband bzw. die Gliederungen erleiden;
- die Begleitpersonen von Kinder- und Jugendchören in dieser Eigenschaft bei der Teilnahme des Chores an einer versicherten Veranstaltung des Chorverbandes, einer Gliederung oder einer anderen Organisation im In- und Ausland erleiden, und zwar unabhängig davon, ob für die Begleitperson eine Mitgliedschaft im Verein besteht;
- die Mitglieder von Kinder- und Jugendchören sowie Jugendkunst- und Jugendmusik-Schulen erleiden bei der Teilnahme an Ferienmaßnahmen ihres Chores, an Instrumental-, Tanz-, Laienspiel- und Werkunterricht ihres Chores sowie an Veranstaltungen ihres Chores im Rahmen von Neigungsgruppen. Die Aktivitäten im Rahmen der Neigungsgruppen schließen eine sportliche Betätigung innerhalb dieser Gruppen ohne jeden Wettkampfcharakter ein;
- die ehrenamtlich für den Verein, den Chorverband bzw. eine Gliederung tätigen Personen in dieser Eigenschaft erleiden;
- die Mitglieder des Chorleiterchores bei versicherten Veranstaltungen des Chorleiterchores erleiden.

Mitversichert sind bei der jährlichen Chorfahrt des Chorleiterchores der Reiseleiter und maximal bis zu 6 Betreuer sowie der mitreisende Lebenspartner des versicherten Chorleiters;

- die Chorleiter als Mitglied des Musikausschusses bei Wahrnehmung der ehrenamtlichen Aufgaben im Musikausschuss erleiden;
- den versicherten Personen bei freiwilliger unentgeltlicher Mitarbeit an Baumaßnahmen des Vereins bis zu einem Bauwert von EUR 10.000,00 zustoßen;
- die versicherten Personen und Nichtvereinsmitgliedern bei versicherten Veranstaltungen als freiwilliger unentgeltlicher Helfer beim Auf- und Abbau und in der in eigener Regie des Vereins durchgeführten Bewirtung erleiden.

Wegerisiko

Die versicherten Personen sind auch auf den direkten Wegen zu und von versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte und endet bei Rückkehr mit deren Wiederbetreten. Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen versichert.

Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen erstreckt sich auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art. Unfälle bei Fahrten mit Lastkraftwagen sind nur dann versichert, wenn das benutzte Fahrzeug behördlich zur Personenbeförderung zugelassen ist oder wenn es sich um Begleitpersonen von auf Lastkraftwagen verladene Musikgeräten handelt. In diesen Fällen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle beim Auf- und Abladen der Musikgeräte.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzielen) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

• Was ist nicht versichert?

Aktivitäten, die nicht den satzungsgemäßen und üblichen Veranstaltungen eines Chores zugerechnet werden können, z.B.

- Veranstaltungen, die den üblichen Aktivitäten eines Chores nicht zuzurechnen sind, wie z.B. Altpapiersammlungen,
- Private Unternehmungen während einer versicherten Veranstaltung, wie z. B. der von der gemeinsamen Chorfahrt/Unternehmung losgelöste alleinige Besuch einer Gastwirtschaft;
- Ferien- und Vergnügungsfahrten (soweit sie nicht zu den versicherten Veranstaltungen von Kinder- und Jugendchören zählen);
- Unfälle der versicherten Personen, die sie nicht als Teilnehmer sondern als Besucher einer Veranstaltung des Vereins oder einer Gliederung erleiden.

• Der Versicherungsschutz ist nicht ausreichend bzw. soll erweitert werden

Ist die Versicherungsfrage bei einer Veranstaltung unklar oder soll die Teilnahme von Aktiven, Inaktiven und Chorleitern an einer nicht versicherten Veranstaltung eingeschlossen werden oder

wird für eine mehrtägige Chorfahrt für die bereits versicherten Mitglieder über die bestehende Ausschnittdeckung hinaus eine Volldeckung gewünscht, die alle Unfälle während der Chorfahrt berücksichtigt, mithin auch Unfälle aus privaten Unternehmungen vor Ort, oder

sollen Nichtvereinsmitglieder außerhalb der versicherten Helfertätigkeit z.B. als Teilnehmer einer Wanderung oder Radtour mitversichert werden oder

nehmen an einer Chorfahrt auch Nichtvereinsmitglieder teil und sollen diese wie die Vereinsmitglieder entweder im Umfang der Ausschnittdeckung des Chorverbandes oder der Anschlussversicherung mit Volldeckung mitversichert werden,

wenden Sie sich bitte frühzeitig an den Versicherer. Weitere Informationen zu den Zusatzversicherungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt für die Zusatzversicherung.

Kurzfristige Zusatz-Unfallversicherung für Mitglieder und Nichtvereinsmitglieder der Vereine im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V.

Merkblatt



Versicherungsschein-Nr.

Stand

22-7261043

01.01.2008

**Sehr geehrte Sängerin, sehr geehrter Sänger,
sehr geehrte Chorleiterin, sehr geehrter Chorleiter,
sehr geehrtes Vorstandsmitglied,**

im Anschluss und auf der Grundlage der Vertragsbestimmungen der Unfallversicherung für die aktiven und inaktiven Sängerinnen, Sänger und Chorleiter des Chorverbandes bestehen für den Chorverband und die Gliederungen folgende Zusatzversicherungsmöglichkeiten.

Anlage:

Anmeldung zur kurzfristigen Zusatz-Unfallversicherung

• **Nichtvereinsmitglieder
als Teilnehmer an einer Tagesveranstaltung des Chores
Ausschnittdeckung ohne Namensnennung je Veranstaltung**

Nichtvereinsmitglieder sind bei einer versicherten Veranstaltung nur als Helfer über die Unfallversicherung des Chorverbandes mitversichert. Die Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern an einer Tagesveranstaltung (Chorfahrt, Wanderung oder Radtour) ist dem Versicherer gesondert anzuzeigen, wenn die Nichtvereinsmitglieder in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden sollen.

Bei der kurzfristigen Versicherung von Nichtvereinsmitgliedern als Teilnehmer an einer Tagesveranstaltung, Wanderung oder Radtour wird im Hinblick darauf, dass die endgültig teilnehmenden Personen in der Regel erst unmittelbar vor dem Beginn der Veranstaltung feststehen, auf eine namentliche Nennung verzichtet.

Die Prämie einschließlich 19 % Versicherungssteuer beträgt pauschal und unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Nichtvereinsmitglieder je Veranstaltung **EUR 25,64**.

Anmerkung:

*Der Versicherungsschutz stellt auf die **Ausschnittdeckung** des Chorverbandes für die aktiven und inaktiven Sänger(innen) und Chorleiter ab. Versichert sind analog zum Versicherungsschutz der Mitglieder und Choreiter nur Unfälle der teilnehmenden Nichtvereinsmitglieder aus der gemeinsamen Teilnahme an der Veranstaltung. Unternehmungen außerhalb der Teilnehmergruppe sind dem privaten Bereich zuzurechnen und nicht versichert.*

*Für mehrtägige Chorfahrten empfiehlt es sich, alle Teilnehmer zu den Leistungen der Sänger-Unfallversicherung des Chorverbandes während der gesamten Veranstaltungsdauer und auf der An- und Rückreise gegen Unfälle zu versichern (**Volldeckung**). Eine Volldeckung mit höheren Versicherungsleistungen bedarf der individuellen Versicherungsanfrage.*

• **Mitglieder, Chorleiter und Nichtvereinsmitglieder
als Teilnehmer an einer mehrtägigen Veranstaltung des Chores
Volldeckung ohne Namensnennung je Veranstaltung**

Die Veranstaltungsteilnehmer werden im Umfang der Rahmenversicherungsvereinbarung des Chorverbandes gleichgestellt. Entsprechend dieser Vorgabe besteht im Rahmen und Umfang dieser Anschlussversicherung folgender Versicherungsschutz:

Mitglieder des Chores und Chorleiter, die über die Ausschnittdeckung des Chorverbandes bei der Teilnahme an der Veranstaltung bereits unfallversichert sind

Versichert sind die Unfälle, von denen sie bei privaten Unternehmungen während der Versicherungsdauer betroffen werden.

Nichtvereinsmitglieder, die über die Ausschnittdeckung des Chorverbandes bei der Teilnahme an der Veranstaltung nicht versichert sind

Der Versicherungsschutz der Anschlussversicherung umfasst sämtliche Unfälle während der Versicherungsdauer.

Die Prämie einschließlich 19 % Versicherungssteuer beträgt pauschal und unabhängig der Anzahl der Teilnehmer je Veranstaltung **EUR 87,20**.

• **Nichtvereinsmitglieder
als Teilnehmer an einer mehrtägigen Veranstaltung des Chores
Ausschnittdeckung ohne Namensnennung je Veranstaltung**

Wird für die Dauer der Veranstaltung für die teilnehmenden Mitglieder, Chorleiter und Nichtvereinsmitglieder nur eine Ausschnittdeckung im Rahmen und Umfang der Unfallversicherung des Chorverbandes gewünscht, beträgt die Prämie für die Mitversicherung der Nichtvereinsmitglieder einschließlich 19 % Versicherungssteuer pauschal und unabhängig der Teilnehmerzahl je

Chorfahrt: EUR 46,16

Projekt bis max. 1 Jahr (z. B. Chor, Musical) EUR 87,20

Für alle Veranstaltungen gilt:

Der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder beginnt mit dem Eintreffen am Veranstaltungsort und endet im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Verlassen desselben und zwar jeweils in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung. Ist die Veranstaltung mit einer gemeinsamen An- und Rückreise verbunden, beginnt der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder mit dem Eintreffen an der Sammelstelle und endet mit der Rückkehr und dem Eintreffen an der Auflösungsstelle. Mitglieder und Chorleiter sind auch auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Veranstaltung bzw. zur Sammelstelle und auf dem Rückweg von der Auflösungsstelle zur Wohnung versichert.

Beendet ein Teilnehmer die versicherte Veranstaltung vorzeitig, endet der Versicherungsschutz im Falle der Ausschnittdeckung für das Mitglied und den Chorleiter nach der direkten Heimkehr mit dem Betreten der Wohnung. Wird nach der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme an der Veranstaltung die Rückreise nicht unmittelbar angetreten, endet der Versicherungsschutz für das Mitglied und den Chorleiter mit dem Ausscheiden aus der Teilnehmergruppe. Für das Nichtvereinsmitglied endet der Versicherungsschutz in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Teilnehmergruppe.

Die kurzfristigen Versicherungen sind dem Versicherer unter Angabe der Vereinsanschrift, der Veranstaltung und der Veranstaltungsdauer frühzeitig mit der rückwärtigen Anmeldung zur Versicherung anzuzeigen unter:

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Produkt-/Marktmanagement Privat, 50597 Köln
Ruf: 0221-144 2605

Fax: 0221-144 6002605

E-Mail: guenter.krautmacher@hdi-gerling.de

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Prämienüberweisung vor Beginn der Veranstaltung. Der Einzahlungsbeleg ist im Schadenfall dem Versicherer vorzulegen.

Anmeldung

zur kurzfristigen Unfallversicherung
für Chormitglieder und Nichtvereinsmitglieder
als Teilnehmer bei Veranstaltungen der Gliederungen
des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

HDI-Gerling
Firmen und Privatversicherung AG
Produkt-/Marktmanagement Privat



Antragsteller/Anschrift der Gliederung		Korrespondenz-Nr.	GES-Nr. 121	GS-Nr. 30	Sammel-Nr. 178
			Unterstellung		
			<input type="checkbox"/> kein Zentralversand		Sparte 14
Name des Vereinsbeauftragten für Versicherungen	Telefon privat (mit Vorwahl)	Telefon geschäftl. (mit Vorwahl)	Ordnungs-Nr. 22-7261043		

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung	Veranstaltungsdauer
-----------------------	---------------------

Versicherungsschutz und Versicherungsumfang

<input type="checkbox"/> Nichtvereinsmitglieder als Teilnehmer an einer mehrtägigen Veranstaltung des Chores Ausschnittdeckung ohne Namensnennung je Veranstaltung Versicherungsumfang: Der Versicherungsschutz umfasst die Unfälle, von denen die an der zur Versicherung angemeldeten Veranstaltung teilnehmenden Nichtvereinsmitglieder in dieser Eigenschaft betroffen werden. Der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder beginnt mit dem Eintreffen am Veranstaltungsort und endet im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Verlassen desselben und zwar jeweils in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung. Ist die Veranstaltung mit einer gemeinsamen An- und Rückreise verbunden, beginnt der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder mit dem Eintreffen an der Sammelstelle und endet mit der Rückkehr und dem Eintreffen an der Auflösungsstelle. Beendet das Nichtvereinsmitglied die versicherte Veranstaltung vorzeitig, endet der Versicherungsschutz mit dem Ausscheiden aus der Teilnehmergruppe. Maßgebend für den Versicherungsumfang und die Versicherungsleistungen sind die Vertragsbestimmungen der Rahmenversicherungsvereinbarung zur Sänger-Unfallversicherung, abgeschlossen zwischen dem Chorverband Rheinland-Pfalz e.V., Bimbach, und der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Hannover, zum Stande 01.01.2006. Prämie je Veranstaltung pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer <input type="checkbox"/> Chorfahrt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. EUR <input type="checkbox"/> Projekt bis max. 1 Jahr (z. B. Chor, Musical) 87,20 EUR	<input type="checkbox"/> Mitglieder, Chorleiter und Nichtvereinsmitglieder als Teilnehmer an einer mehrtägigen Veranstaltung des Chores Volldeckung ohne Namensnennung je Veranstaltung Versicherungsumfang: Mitglieder des Chores und Chorleiter, die über die Ausschnittdeckung des Chorverbandes Rheinland-Pfalz bei der Teilnahme an der Veranstaltung bereits unfallversichert sind Versichert sind die Unfälle, von denen sie bei privaten Unternehmungen während der zur Versicherung angemeldeten Veranstaltung betroffen werden. Nichtvereinsmitglieder, die über die Ausschnittdeckung des Chorverbandes Rheinland-Pfalz bei der Teilnahme an der Veranstaltung nicht versichert sind Der Versicherungsschutz der Anschlussversicherung umfasst sämtliche Unfälle während der zur Versicherung angemeldeten Veranstaltung. Der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder beginnt mit dem Eintreffen am Veranstaltungsort und endet im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Verlassen desselben und zwar jeweils in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung. Ist die Veranstaltung mit einer gemeinsamen An- und Rückreise verbunden, beginnt der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder mit dem Eintreffen an der Sammelstelle und endet mit der Rückkehr und dem Eintreffen an der Auflösungsstelle. Mitglieder und Chorleiter sind auch auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Veranstaltung bzw. zur Sammelstelle und auf dem Rückweg von der Auflösungsstelle zur Wohnung versichert. Beendet ein Teilnehmer die versicherte Veranstaltung vorzeitig, endet der Versicherungsschutz im Falle der Ausschnittdeckung für das Mitglied und den Chorleiter nach der direkten Heimkehr mit dem Betreten der Wohnung. Wird nach der vorzeitigen Beendigung der Teilnahme an der Veranstaltung die Rückreise nicht unmittelbar angetreten, endet der Versicherungsschutz für das Mitglied und den Chorleiter mit dem Ausscheiden aus der Teilnehmergruppe. Für das Nichtvereinsmitglied endet der Versicherungsschutz in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Teilnehmergruppe. Maßgebend für den Versicherungsumfang und die Versicherungsleistungen sind die Vertragsbestimmungen der Rahmenversicherungsvereinbarung zur Sänger-Unfallversicherung, abgeschlossen zwischen dem Chorverband Rheinland-Pfalz e.V., Bimbach, und der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Hannover, zum Stande 01.01.2006. Prämie pauschal und unabhängig der Anzahl der Teilnehmer je Veranstaltung 87,20 EUR
<input type="checkbox"/> Nichtvereinsmitglieder als Teilnehmer an einer Tagesveranstaltung des Chores Chorfahrt, Wanderung oder Radtour Ausschnittdeckung ohne Namensnennung je Veranstaltung Versicherungsumfang: Der Versicherungsschutz umfasst die Unfälle, von denen die an der zur Versicherung angemeldeten Veranstaltung teilnehmenden Nichtvereinsmitglieder in dieser Eigenschaft betroffen werden. Der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder beginnt mit dem Eintreffen am Veranstaltungsort und endet im Anschluss an die Veranstaltung mit dem Verlassen desselben und zwar jeweils in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung. Ist die Veranstaltung mit einer gemeinsamen An- und Rückreise verbunden, beginnt der Versicherungsschutz der Nichtvereinsmitglieder mit dem Eintreffen an der Sammelstelle und endet mit der Rückkehr und dem Eintreffen an der Auflösungsstelle. Beendet ein Nichtvereinsmitglied seine Teilnahme an der Veranstaltung vorzeitig endet der Versicherungsschutz mit dem Ausscheiden aus der Teilnehmergruppe. Maßgebend für den Versicherungsumfang und die Versicherungsleistungen sind die Vertragsbestimmungen der Rahmenversicherungsvereinbarung zur Sänger-Unfallversicherung, abgeschlossen zwischen dem Chorverband Rheinland-Pfalz e.V., Bimbach, und der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG, Hannover, zum Stande 01.01.2006. Prämie pauschal und unabhängig der Anzahl der Teilnehmer je Veranstaltung 25,64 EUR	

Anmerkungen:

Die genannten Prämien verstehen sich jeweils einschließlich 19 % Versicherungssteuer.

Die Absendung und der Eingang der Anmeldung beim Versicherer bewirken noch keinen Versicherungsschutz! Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Zahlung der Prämie gemäß dem vom Versicherer entsprechend der Anmeldung ausgestellt Angebot vor dem Beginn der Veranstaltung unter Verwendung des dem Angebot beigefügten und vorbereiteten Überweisungsträgers. Um die rechtzeitige Prämienüberweisung sicherzustellen, reichen Sie die Anmeldung bitte frühzeitig ein. Der Einzahlungsbeleg ist im Schadenfall zur Deckungsprüfung dem Versicherer vorzulegen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Allgemeine Hinweise zum Versicherungsvertrag (Grundversicherung)

**Sehr geehrte Sängerin, sehr geehrter Sänger,
sehr geehrte Chorleiterin, sehr geehrter Chorleiter,
sehr geehrtes Vorstandsmitglied,**

Versicherungsnehmer der im Merkblatt beschriebenen "Unfallversicherung" ist der Chorverband Rheinland-Pfalz e.V., Kölner Str. 22, 57612 Birnbach. Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag obliegt dem Chorverband. Den Gegenstand und den Umfang dieser Versicherung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Versicherung.

Die Vereine im Chorverband melden dem Chorverband ihre Mitglieder im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu dieser Versicherung an. Die Jahresprämie wird über die Beitragsrechnung des Chorverbandes für die Mitgliedsbeiträge des Vereins erhoben und vom Chorverband an den Versicherer abgeführt.

Als versichertes Mitglied bzw. mitversicherte Person haben Sie im Versicherungsfall Anspruch auf die vertragsgemäß vereinbarten Versicherungsleistungen. Bitte beachten Sie die Anlage "Hinweise für den Versicherungsfall".

Vertrag

Der Unfallversicherungsschutz wird gewährt auf der Grundlage der

Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (GKA AUB 2004)
– Vordruck U 2004:01 -

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem vom Chorverband gestellten Antrag, den genannten Versicherungsbedingungen, den gesetzlichen Bestimmungen und den etwa schriftlich festgelegten besonderen Vereinbarungen. Das Versicherungsmerkblatt ist eine sinnngemäße Wiedergabe des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsvertrag ist bis zum 31.12.2010, 24.00 Uhr, abgeschlossen worden. Er kann durch Kündigung in Textform einer der Vertragspartner (Versicherer/Chorverband zum Ablauf der vereinbarten Dauer beendet werden. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein; andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

Allgemeine Angaben zum Versicherer

Versicherungsträger der Unfallversicherung:

Name: HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG
Sitz: Riethorst 2, 30659 Hannover
Handelsregister: Hannover HRB 201662

Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Registernummer: VU-Nr. 5512)

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der Betrieb aller Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung, außer Schienenfahrzeug-Kasko und Transportgüter sowie zusätzlich Beistandsleistungen.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die Unfallversicherung schützt im vertragsgemäßen Umfang die Mitglieder der im Chorverband organisierten Vereine, die ihren Beitritt zur Versicherung erklärt haben, gegenüber den wirtschaftlichen Folgen einer bei der versicherten Tätigkeit für und im Verein/Chorverband unfreiwillig erlittenen Gesundheitsschädigung. Welche weiteren Personen bei welcher Tätigkeit ebenfalls vom Unfallversicherungsschutz erfasst werden und die Versicherungsleistungen sind im Merkblatt ausgewiesen.

Anwendbares Recht und Sprache

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für die Informationen und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

Prämienzahlung

Die Prämie zuzüglich Versicherungssteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe ist im Voraus zu zahlen. Versicherungsprämien unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die Prämienabrechnung erfolgt ausschließlich zwischen dem Chorverband und der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Abschriften

Die versicherten Vereine und Mitglied haben keinen Anspruch auf eine Abschrift des zwischen dem Chorverband und der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG bestehenden Vertrages. Die Informationen zum Vertrag werden vom Versicherer in Form eines Merkblattes bereitgestellt und können von den Versicherten in aktueller Fassung einschließlich der Versicherungsbedingungen jederzeit angefordert werden unter:

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG,
Produkt-/Marktmanagement Privat,
50597 Köln,
Ruf: 0221/144-2605,
Fax: 0221/144-6002605,
e-mail: guenter.krautmacher@hdi-gerling.de,

Unter diesen Adressen können auch alle offenen Versicherungsfragen abgeklärt werden.

Beschwerdestelle

Sie sind mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns oder die für und zuständige Aufsicht wenden (siehe allgemeine Angaben zum Versicherer).

Unser Unternehmen ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin;
Tel.: 0180 4224424, Fax: 0180 4224425;
(20 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen möglich).
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 5.000 Euro daran halten.

Hinweis für Gerling-Bestandskunden

HDI und Gerling sind nun unter dem Dach des Talanx-Konzerns vereinigt. Risikoträger ist das im vorliegenden Dokument (Versicherungsschein, Nachtrag, Versicherungsmerkblatt) genannte Versicherungsunternehmen. Der noch mit Gerling abgeschlossene Versicherungsvertrag wurde auf dieses Unternehmen übertragen. Der Umfang des Versicherungsschutzes bleibt inhaltlich unverändert. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass für eine Übergangsphase in den anhängenden Vertragsunterlagen noch die Bezeichnung "Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-AG" bzw. "GKA" oder ein Verweis auf allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der GKA enthalten sein können.

Allgemeine Hinweise zum Vertrag auf kurzfristige Versicherung

**Sehr geehrte Sängerin, sehr geehrter Sänger,
sehr geehrte Chorleiterin, sehr geehrter Chorleiter,
sehr geehrtes Vorstandsmitglied,**

die Vereine im Chorverband Rheinland-Pfalz e.V., die für die Teilnehmer an einer Veranstaltung des Vereins einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz wünschen, der über den Versicherungsumfang der Grundversicherung des Chorverbandes hinausgeht, melden diese Veranstaltung mit dem dem Merkblatt für kurzfristige Zusatz-Unfallversicherung beigefügten Anmeldeformular direkt an:

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG,
Produkt-/Marktmanagement Privat,
50597 Köln,
Ruf: 0221/144-2605,
Fax: 0221/144-6002605,
e-mail: guenter.krautmacher@hdi-gerling.de.

Der Versicherer unterbreitet dem Interessenten entsprechend dem Versicherungswunsch unverbindlich ein schriftliches Angebot. Mit der Prämienzahlung vor Veranstaltungsbeginn nimmt der Interessent das Angebot an. Das Angebot ist mit der Prämienzahlung der rechtsverbindliche Versicherungsschein und die Grundlage für den Versicherungsschutz.

Versicherungsnehmer der im Anschluss und auf der Grundlage der Unfallversicherung des Chorverbandes abgeschlossenen Zusatz-Unfallversicherung ist der im Angebot / Versicherungsschein als Veranstalter genannte Verein. Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus der Zusatzversicherung obliegt dem Veranstalter.

Als versichertes Mitglied bzw. mitversicherte Person haben Sie im Versicherungsfall Anspruch auf die vertragsgemäß vereinbarten Versicherungsleistungen. Bitte beachten Sie die Anlage "Hinweise für den Versicherungsfall".

Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin vollständig erfüllt sind, bevor Sie ein Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Der mit dem Angebot / Versicherungsschein für die kurzfristige Zusatz-Unfallversicherung vereinbarte Versicherungsabschluss mit Zahlung der Prämie vor Veranstaltungsbeginn führt unmittelbar in ein rechtsverbindliches Versicherungsverhältnis auf der Basis des Angebotes. Eine weitere Dokumentierung erfolgt nicht. Mit der Prämienzahlung ist der Widerruf der kurzfristigen Versicherung ausgeschlossen.

Beschwerden

Bei Beschwerden über die Versicherungsgesellschaft wenden Sie sich bitte zuerst an den Vorstand der Versicherungsgesellschaft (Siehe Versicherer / Ladungsfähige Anschrift).

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.; damit können Sie, sofern Sie mit der Entscheidung unserer Gesellschaft zu Versicherungsverträgen im Privatgeschäft nicht einverstanden sind, das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Bei Beanstandungen haben Sie zudem die Möglichkeit, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn zu wenden.

Vertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem gestellten Antrag auf kurzfristige Zusatzversicherung, den zur Grundversicherung genannten Versicherungsbedingungen, den gesetzlichen Bestimmungen und den etwa schriftlich festgelegten besonderen Vereinbarungen.

Sprache und anwendbares Recht

Wir werden die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit in deutscher Sprache führen. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Ladungsfähige Anschrift

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG,
Riethorst 2, 30659 Hannover.

Nebengebühren

Außer der Versicherungssteuer werden keine weiteren Nebengebühren und Kosten erhoben. Insbesondere sind die Versicherungsvermittler und -makler nicht berechtigt, ihrerseits noch irgendwelche Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen von Ihnen zu erheben.

Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn wir sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein/Nachtrag genehmigen. Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für uns.

Hinweise für den Versicherungsfall

Schadenfälle sind über die Geschäftsstelle des Chorverbandes,
Kölner Str. 22, 57612 Birnbach,

Ruf: 02681-8786621,

Fax: 02681-8786622,

PC-Fax: 01212 50 60 75 794,

E-Mail: info@chorverband-rheinland-pfalz.de,

unverzüglich formlos und unter Angabe der Versicherungsschein-Nr. zu melden
an:

HDI-Gerling Firmen- und Privat Versicherung AG

Unfall-Schaden

50597 Köln

Ruf 0221-1443309

Fax 0221-1446003309

e-mail kirstin.stollwerk@hdi-gerling.de

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden dem Versicherer telefonisch oder per Telefax zu melden.

Dauerschäden – Invalidität

Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Tagegeldansprüche sind von den Versicherten gegenüber dem Versicherer anzumelden.

Der Nachweis der medizinisch notwendigen vollstationären Heilbehandlung und deren Dauer sind für den Tagegeldanspruch und das Genesungsgeld durch Vorlage der Bescheinigung der Krankenkasse zu führen.